

Interner Verordnungsentwurf

des Bundesumweltministeriums

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen

A. Problem und Ziel

Der vorliegende Entwurf einer Artikelverordnung setzt die luftseitigen Anforderungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 der Kommission vom 6. Dezember 2022 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche (ABl. L 318 vom 12.12.2022, S. 157) in nationales Recht um. Zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 ist die Anpassung bestehender Regelungen der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV), soweit hiervon Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen betroffen sind, und der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV) zwingend erforderlich.

Die Verordnung bedarf der Beteiligung des Bundestages nach Maßgabe des § 48b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Zur Anpassung des bestehenden nationalen Rechts bestehen keine Alternativen.

Mit der Anpassung des bestehenden nationalen Rechts wird § 7 Absatz 1a BImSchG entsprochen, wonach nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung eine Überprüfung und Anpassung der einschlägigen Rechtsverordnung vorzunehmen und zu gewährleisten ist, dass für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten. Eine andere Möglichkeit der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 besteht nach der Industrieemissions-Richtlinie in seiner unmittelbaren Anwendung durch die für die Genehmigung und Überwachung zuständigen Behörden der Bundesländer. In diesem Fall würde die Bundesregierung auf die in Artikel 6 und Artikel 17 der Richtlinie 2010/75/EU den Mitgliedstaaten eingeräumte Option zur nationalen Umsetzung allgemein bindender Vorschriften, wie sie der vorgelegte Entwurf einer Artikelverordnung vorsieht, verzichten. Auch

eine solche Umsetzung der Vorgaben des Unionsrechts würde eine Änderung des nationalen Rechts zur Anpassung der durch den Durchführungsbeschluss überschriebenen Regelungen erfordern.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine neuen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

Als Datengrundlage für den Erfüllungsaufwand für die betroffenen Großfeuerungsanlagen dienen unter anderem:

- die Meldungen der Länder nach § 22 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen für das Jahr 2022, Stand April Oktober 2022,
- die jährliche Anlagenberichterstattung zur Richtlinie über Industrieemissionen des Umweltweltbundesamts an die Europäische Kommission für das Kalenderjahr 2022,
- von den Bundesländern und Verbänden zugeliferte Daten zu Anlagenzahlen und Arbeitsaufwand, einschließlich der Extrapolation der Daten sofern nur eine Teilzulieferung erfolgte,
- der Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand April 2025.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich hinsichtlich des Anlagenbestands und bereits genehmigter Neuanlagen eine wiederkehrende Entlastung von ca. 465 Tsd. Euro pro Jahr. Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

In Bezug auf Bürokratiekosten ergibt sich für die Wirtschaft eine wiederkehrende Entlastung in Höhe von 304 Tsd. Euro pro Jahr.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine Angaben.

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen*

Vom ...

Auf Grund **[die Ermächtigungsgrundlagen werden vor Kabinetttbefassung an die entsprechenden Änderungen im BImSchG angepasst]**

- des § 48a Absatz 1 und 1a in Verbindung mit § 48b Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) verordnet die Bundesregierung unter [Wahrung der Rechte des Bundestages ODER mit Zustimmung des Bundestages ODER unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundestages vom ...],
- des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4, Absatz 1a bis 3, des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, von denen § 23 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise,
- des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 48b Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, von denen § 23 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung unter [Wahrung der Rechte des Bundestages ODER mit Zustimmung des Bundestages ODER unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundestages vom ...] sowie nach Anhörung der beteiligten Kreise,
- des § 7 Absatz 4 und 5, des § 27 Absatz 4 Satz 1 und 3 und des § 48a Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, von denen § 27 Absatz 4 Satz 3 zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

*Diese Verordnung dient der Umsetzung

- Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien (ABl. L 1785 vom 15.7.2024, S. 1) geändert worden ist, und
- des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 der Kommission vom 6. Dezember 2022 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche (ABl. L 318 vom 12.12.2022, S. 157).

Artikel 1

Änderung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen

Die Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach Abschnitt 5 werden folgende Angaben eingefügt:

„Abschnitt 6

Vorschriften für Großfeuerungsanlagen im Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 der Kommission vom 6. Dezember 2022 zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften zu Abschnitt 6

§ 61a Anwendungsbereich

Unterabschnitt 2

Zusätzliche Anforderungen an Errichtung und Betrieb zu Abschnitt 6

§ 61b Emissionsgrenzwerte

Unterabschnitt 3

Zusätzliche Vorschriften zur Messung und Überwachung zu Abschnitt 6

§ 61c Ausnahmen vom Erfordernis kontinuierlicher Messungen

§ 61d Abweichende Vorschriften zu periodischen Messungen

Unterabschnitt 4

Übergangsvorschriften zu Abschnitt 6

§ 61e“Übergangsregelungen“

b) Im bisherigen Abschnitt 6 wird die Angabe „Abschnitt 6“ jeweils durch die Angabe „Abschnitt 7“ ersetzt.

c) Im bisherigen Abschnitt 7 wird die Angabe „Abschnitt 7“ jeweils durch die Angabe „Abschnitt 8“ ersetzt.

2. § 1 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

3. „Für jede Feuerungsanlage nach Absatz 1 gelten die Vorschriften der Abschnitte 1 und 8 dieser Verordnung in Verbindung mit den zusätzlichen Vorschriften des für die Feuerungsanlage jeweils maßgeblichen Abschnitts 2, 3, 4, 5, 6 oder 7.“
4. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „bei Einsatz von Erdgas regelmäßig wiederkehrend halbjährlich“ gestrichen.
 - b) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „Beteiber“ durch die Angabe „Betreiber“ ersetzt.
5. In § 23 wird die Angabe „Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17)“ durch die Angabe „Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 (ABl. L 1785 vom 15.7.2024, S. 1) geändert worden ist,“ ersetzt.
6. In § 25 wird die Angabe „oder 6“ durch die Angabe „, 6 oder 7“ ersetzt.
7. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 12 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „für den Jahresmittelwert“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach der Angabe „ansonsten“ wird die Angabe „einen Emissionsgrenzwert“ eingefügt.
 - bbb) Die Angabe „für den Jahresmittelwert“ wird gestrichen.
 - b) In Absatz 13 werden in Satz 1 und Satz 2 jeweils die Angaben „für den Jahresmittelwert“ gestrichen.
 - c) In Absatz 14 Satz 1 wird die Angabe „für den Jahresmittelwert“ gestrichen.
 - d) In Absatz 15 Satz 1 wird die Angabe „für den Jahresmittelwert“ gestrichen.
8. Nach Abschnitt 5 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt 6

Vorschriften für Großfeuerungsanlagen im Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 der Kommission vom 6. Dezember 2022 zu den besten

verfügbaren Techniken in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften zu Abschnitt 6

§ 61a

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für Großfeuerungsanlagen der chemischen Industrie, die der mittelbaren Beheizung von Gütern in chemischen Reaktoren dienen und die nicht im Anwendungsbereich von Abschnitt 5 liegen.

§ 61b

Begriffsbestimmungen

Bestehende Anlage im Sinne dieses Abschnitts ist eine Anlage,

1. die nach § 67 Absatz 2 oder § 67a Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 16 Absatz 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war,
2. für die die erste Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vor dem 13. Dezember 2022 erteilt worden ist und die vor dem 13. Dezember 2023 in Betrieb gegangen ist, oder
3. für die der Betreiber einen vollständigen Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb vor dem 13. Dezember 2022 gestellt hat und die vor dem 13. Dezember 2023 in Betrieb gegangen ist.

Unterabschnitt 2

Zusätzliche Anforderungen an Errichtung und Betrieb zu Abschnitt 6

§ 61c

Emissionsgrenzwerte

(1) Großfeuerungsanlagen im Anwendungsbereich dieses Abschnitts sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen dieses Absatzes und des Absatzes 2 eingehalten werden. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass

1. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:
 - a) Gesamtstaub: 5 mg/m³,
 - b) Kohlenmonoxid bei Einsatz von

- aa) Erdgas: 50 mg/m³,
 - bb) sonstigen Gasen: 80 mg/m³,
 - c) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid
 - aa) bei einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis 300 MW und bei Einsatz von
 - aaa) Erdgas: 100 mg/m³,
 - bbb) sonstigen Gasen: 150 mg/m³,
 - bb) bei einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 300 MW: 100 mg/m³,
 - d) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid: 35 mg/m³
2. kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der in Nummer 1 bestimmten Emissionsgrenzwerte überschreitet.
- (2) Sofern zur Minderung der Emissionen von Stickoxiden ein Verfahren zur selektiven katalytischen Reduktion oder ein Verfahren zur selektiven nicht katalytischen Reduktion eingesetzt wird, sind Feuerungsanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass für Ammoniak ein Tagesmittelwert von 8 mg/m³ nicht überschritten wird.

Unterabschnitt 3

Zusätzliche Vorschriften zur Messung und Überwachung zu Abschnitt 6

§ 61d

Ausnahmen vom Erfordernis kontinuierlicher Messungen

Abweichend von § 17 Absatz 1 sind bei Feuerungsanlagen, die ausschließlich mit gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, Messungen zur Feststellung der Emissionen an Gesamtstaub nicht erforderlich. Satz 1 gilt nicht für Anlagen, in denen gasförmige Brennstoffe aus festen Brennstoffen erzeugt werden, insbesondere durch Vergasung.

Unterabschnitt 4

Übergangsvorschriften zu Abschnitt 6

§ 61e

Übergangsregelungen

Für bestehende Anlagen im Anwendungsbereich des Abschnitts 6 gelten die Anforderungen dieser Verordnung ab dem 12. Dezember 2026. Bis zu dem in Satz 1 genannten Stichtag ist insoweit die Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und

Verbrennungsmotoranlagen in der am ... [Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung] geltenden Fassung weiter anzuwenden. Anforderungen, die die zuständige Behörde im Einzelfall zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen gestellt hat, bleiben unberührt.“

9. Der bisherige Abschnitt 6 wird Abschnitt 7 und wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift zu Unterabschnitt 1 wird die Angabe „Abschnitt 6“ durch die Angabe „Abschnitt 7“ ersetzt.
 - b) In § 62 wird nach der Angabe „Abschnitt 5“ die Angabe „oder 6“ ergänzt.
 - c) In den Überschriften zu den Unterabschnitten 2, 3 und 4 wird jeweils die Angabe „Abschnitt 6“ durch die Angabe „Abschnitt 7“ ersetzt.
10. Der bisherige Abschnitt 7 wird zu Abschnitt 8.
11. In § 66 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Beuth Verlag“ durch die Angabe „DIN Media“ ersetzt.
12. In § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 59 Absatz 1 Satz 1“ die Angabe „, § 61b Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen

Die Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen vom 10. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 7) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Diese Verordnung gilt nicht für Anlagen der Nummer 4.1.4 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen] zur Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 26 wird durch die folgende Nummer 26 ersetzt :

„26. Fachkundige Person: Eine in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht vom Betreiber der Anlage, auf die sich die Aufgabe bezieht, unabhängige Person, die über die zur sachgemäßen Ausübung einer in dieser Verordnung bestimmten Aufgabe erforderlichen Fachkenntnisse verfügt. Zu den Anforderungen an die Fachkunde zählen eine entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit sowie die Teilnahme an spezifischen Fortbildungsmaßnahmen.“
 - b) Die Nummer 33 wird gestrichen.

- c) Die Nummer 34 wird die Nummer 33 und die Angabe „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17; L 158 vom 19.6.2012, S. 25)“ wird gestrichen.
3. § 5 Absatz 6 Satz 4 wird durch folgenden Satz ersetzt:
- „Weist die Lösungsmittelbilanz offensichtlich schwerwiegende Mängel auf und behebt der Betreiber diese Mängel nicht in angemessener Frist, so kann die zuständige Behörde den Betreiber anweisen, eine Lösungsmittelbilanz nach den Anforderungen des Anhangs V von einer fachkundigen Person aufstellen zu lassen.“
4. § 6 Absatz 5 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:
- „Abweichend von § 5 Absatz 6 Satz 4 gilt, dass die Richtigkeit der Lösungsmittelbilanzen von einer fachkundigen Person feststellen zu lassen ist, die diese Lösungsmittelbilanzen nicht selbst erstellt oder bei deren Erstellung mitgewirkt hat, und zwar zu folgenden Zeitpunkten:
1. bei Neuanlagen und wesentlich geänderten Anlagen erstmals zwölf Monate nach der Inbetriebnahme und danach in jedem dritten Kalenderjahr und
 2. bei bestehenden Anlagen erstmals drei Jahre nach dem 16. Januar 2024 und danach in jedem dritten Kalenderjahr.“
5. In § 12 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 oder 2“ ersetzt durch die Angabe „Absatz 6 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3“
6. In Anhang I wird die Tabelle wie folgt geändert:
- a) In der dritten Spalte zu Ziffer 10.1 wird die Angabe „10.1“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
 - b) In der ersten Spalte wird die Angabe „19.1 Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln“ durch die Angabe „19.1 Anlagen zur Extraktion, zur Formulierung und zur Endfertigung von Arzneimitteln“ ersetzt.
7. Anhang II wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 19 wird die Angabe „Die chemische Synthese, Fermentierung und Extraktion sowie die Formulierung und die Endfertigung von Arzneimitteln und, sofern an demselben Standort hergestellt, von Zwischenprodukten.“ gestrichen.
 - b) Nach der Nummer 19 wird die folgende Nummer eingefügt:
„19.1 Anlagen zur Extraktion, zur Formulierung und zur Endfertigung von Arzneimitteln
Die Extraktion sowie die Formulierung und die Endfertigung von Arzneimitteln.“
8. Anhang III wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 9.1 Buchstabe b wird die Angabe „mindestens einmal jährlich“ durch die Angabe „mindestens alle drei Jahre“ ersetzt.
 - b) In der Tabelle zu Nummer 14.1.1 wird in der dritten Spalte die Angabe „Gilt nicht für Anlagen der Richtlinie 2010/75/EU.“ durch die Angabe „Gilt nicht für die unter Nr. 14.1.4 genannten Anlagen zur Herstellung von Klebebändern.“ ersetzt.

- c) In Nummer 19.1 wird die Angabe „Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln“ durch die Angabe „Anlagen zur Extraktion, zur Formulierung und zur Endfertigung von Arzneimitteln“ ersetzt.
9. In der Tabelle zu Anhang IV Nummer 2 wird in der fünften Spalte zu Nummer 8.1 die Angabe „(25 + 5) %“ ersetzt durch die Angabe „(25 + 15) %“.
10. In Anhang V Nummer 4 Satz 1 wird die Angabe „und 6“ gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche treten vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 Nummer 1, 6 Buchstabe b, Nummer 7 und 8 Buchstabe c am 12. Dezember 2026 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der vorliegende Entwurf einer Artikelverordnung setzt die luftseitigen Anforderungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 der Kommission vom 6. Dezember 2022 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche (ABl. L 318 vom 12.12.2018, S. 157) in nationales Recht um. Zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 ist die Anpassung bestehender Regelungen der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) und der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV) zwingend erforderlich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Ausgangspunkt für den vorliegenden Entwurf ist die bestehende [Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 6. Juli 2021 \(BGBl. I S. 2514\)](#) in der aktuell geltenden Fassung und die bestehende [Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen vom 10. Januar 2024 \(BGBl. 2024 I Nr. 7\)](#).

Artikel 1 sieht die Anpassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vor. Zu den in der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoraanlagen geregelten Anlagen hat die Europäische Kommission seit dem Inkrafttreten der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen eine Reihe von Durchführungsbeschlüssen erlassen. Die Vorschriften des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 gelten jeweils nur für Teile der national im Anwendungsbereich der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen befindlichen Anlagen. Die neuen Anforderungen sollen in einem zusätzlichen Abschnitt zusammengefasst werden.

Artikel 2 sieht die Anpassung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen vor, die sich aus dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2427 ergeben. Einzelne Anlagen zur chemischen Synthese, zur Fermentation, und sofern am gleichen Standort hergestellt, von Zwischenprodukten zur Herstellung von Arzneimitteln, werden aus dem Regelungsbereich der 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in den Regelungsbereich der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft und der Vierzehnten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Besondere Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft für bestimmte Anlagenarten der Hauptgruppe 4 – BTA Luft HG 4) überführt. Zudem erfolgen einzelne redaktionelle Korrekturen.

III. Alternativen

Zur Anpassung des bestehenden nationalen Rechts bestehen keine Alternativen.

Eine andere Möglichkeit der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 besteht in seiner unmittelbaren Anwendung durch die für die Genehmigung und Überwa-

chung zuständigen Behörden der Bundesländer. In diesem Fall verzichtet die Bundesregierung auf die in Artikel 6 und Artikel 17 der Richtlinie 2010/75/EU den Mitgliedsstaaten eingeräumte Option zur nationalen Umsetzung über allgemein bindende Vorschriften wie sie der vorgelegte Entwurf einer Artikelverordnung vorsieht. Auch hierzu wäre eine Anpassung des nationalen Rechts zur Anpassung der durch den Durchführungsbeschluss überschriebenen Regelungen erforderlich.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) und zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen) beruht auf Verordnungsermächtigungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Artikelverordnung dient der Umsetzung von europäischem Recht, nämlich der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427. Ihr Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Soweit bestehendes nationales Recht über die europarechtlichen Vorgaben hinausgeht, bleibt dieses Recht zulässigerweise weiter bestehen (keine Absenkung bestehender nationaler Standards).

VI. Regelungsfolgen

Der Entwurf wird die Emissionen aus Anlagen im Anwendungsbereich der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen weiter reduzieren und damit die Ziele der Bundesregierung in der Luftreinhaltung unterstützen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Diese Verordnung dient der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, indem die Anforderungen an Prüfpersonal für die Prüfung von Lösungsmittelbilanzen vereinfacht, nicht mehr erforderliche Überwachungen abgeschafft und die Anforderungen an Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen übersichtlich in der vierzehnten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Besondere Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft für bestimmte Anlagenarten der Hauptgruppe 4 – BTA Luft HG 4) zusammengeführt werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Diese Verordnung trägt wesentlich zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, insbesondere durch Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung durch die weitere Reduzierung von Emissionen aus bestimmten Anlagen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine Angaben.

4. Erfüllungsaufwand

Als Datengrundlage für den Erfüllungsaufwand für die betroffenen Großfeuerungsanlagen dienen.

- die Meldungen der Länder nach § 22 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen für das Jahr 2022, Stand April Oktober 2022,
- die jährliche Anlagenberichterstattung zur Richtlinie über Industrieemissionen des Umweltweltbundesamts an die Europäische Kommission für das Kalenderjahr 2022,
- von den Bundesländern und Verbänden zugelieferte Daten zu Anlagenzahlen und Arbeitsaufwand, einschließlich der Extrapolation der Daten sofern nur eine Teilzulieferung erfolgte,
- der Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand April 2025.

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Insgesamt ergibt sich aus den Artikeln 1 und 2 des vorliegenden Verordnungsentwurf für die Wirtschaft eine Entlastung in Höhe von 465 Tsd. Euro pro Jahr. In Bezug auf Bürokratiekosten ergibt sich eine Entlastung in Höhe von 304 Tsd. Euro pro Jahr.

Zu Artikel 1

Die Auswertung der Meldungen der Länder nach § 22 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen ergibt, dass derzeit in Deutschland keine Großfeuerungsanlagen in Betrieb sind, die dem Geltungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 der Kommission vom 6. Dezember 2022 zu den Besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche unterliegen. Für die Wirtschaft fällt daher durch die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 kein Erfüllungsaufwand an.

Des Weiteren sind keine Pläne für den Neubau von Anlagen im Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 bekannt. Daher kann auch kein Erfüllungsaufwand für fiktive Neuanlagen bestimmt werden.

Durch die Streichung in Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a entfällt künftig unter bestimmten Voraussetzungen die Bestimmung des Schwefelgehalts im Erdgas, die bisher für jede Großfeuerungsanlage, in der Erdgas eingesetzt wird, zweimal jährlich verpflichtend durchzuführen war. Hieraus ergibt sich unter Annahme von etwa 230 Anlagenstandorten und Kosten von durchschnittlich etwa 350 Euro pro Messung eine Entlastung für die Wirtschaft von rund 165 Tsd. Euro pro Jahr, davon Bürokratiekosten in Höhe von 4 Tsd. Euro pro Jahr.

Zu Artikel 2

Durch die Übertragung bestimmter Anlagen in den Anwendungsbereich der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft durch die Änderungen in Nummern 1, 6 Buchstabe b, Nummer 7 und 8 Buchstabe c entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Durch die redaktionellen Anpassungen in Nummer 2 Buchstabe c, Nummer 5, 6 Buchstabe a, Nummer 8 Buchstabe b, Nummer 9 u

nd 10 und durch die Wiederherstellung der ursprünglichen Frequenz der Ermittlung der Lösungsmittelbilanz in Nummer 8 Buchstabe a entsteht ebenfalls kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Durch die Vereinfachung der Anforderungen an Prüfpersonal für die Prüfung von Lösungsmittelbilanzen in Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a , b und d , Nummer 3 und 4 entsteht für die Wirtschaft eine Entlastung in Höhe von etwa 300 Tsd. Euro pro Jahr. Hierbei werden die formalen Anforderungen an die Prüfer von externen Lösungsmittelbilanzen reduziert. Es wird davon ausgegangen, dass ca. 150 Prüfer um jeweils 2.000 Euro verminderte Ausbildungskosten zu tragen haben und dass diese Einsparungen an die Wirtschaft durchgereicht werden. Die Kosten sind der Bürokratie zuzuschlagen.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 kein Erfüllungsaufwand. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand zu Artikel 1 für die Wirtschaft verwiesen.

Durch die Streichung der wiederkehrenden Bestimmung des Schwefelgehalts im Erdgas in Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a werden die Erfüllungskosten für die Verwaltung um wiederkehrend etwa 1 Tsd. Euro pro Jahr reduziert.

Durch die Übertragung bestimmter Anlagenarten in die Vierzehnte Besondere Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, die unter anderem in Artikel 2 Nummer 1 geregelt ist und das zukünftige Abstellen auf eine fachkundige Person in Artikel 2 Nummer 3 und 4, entsteht für die Verwaltung ebenfalls kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Keine Angaben.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Die europäischen Regelungen gelten unbefristet. Eine Befristung der Regelung ist daher nicht vorzusehen. Eine Evaluierung der durch europäisches Recht vorgegebenen Regelungen ist entbehrlich, da diese bereits auf europäischer Ebene unter anderem im Rahmen der turnusmäßigen Überarbeitung der BVT-Merblätter und der zugehörigen Durchführungsbeschlüsse erfolgt.

Da nach derzeitigem Sachstand keine Anlagen in Deutschland von den vorliegenden Änderungen des Artikels 1 an der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen betroffen sind, ist die Evaluierung der Regelungen in Bezug auf ihre Wirksamkeit nicht sinnvoll.

Die Änderungen des Artikels 2 sind größtenteils redaktionell. Eine Evaluierung der Neufassung der 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom Januar 2024 ist ohnehin für Januar 2029 geplant, so dass eine gesonderte Evaluierung der vorliegenden Änderungen ebenfalls nicht sinnvoll ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 6.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die regelmäßige wiederkehrende Überwachung des Schwefelgehalts des Brennstoffs wird bei Einsatz von Erdgas gestrichen. Die Änderung dient dem Abbau von Bürokratie. Dadurch entfallen für Betreiber von Großfeuerungsanlagen, die mit Erdgas betrieben werden, die halbjährliche Bestimmung des Schwefelgehalts des Brennstoffs und die Berichterstattung an die nach Landesrecht zuständige Behörde. Auf Seiten der nach Landesrecht zuständigen Behörde entfällt die entsprechende halbjährliche Überwachung in Bezug auf den Schwefelgehalt des Brennstoffs.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 geänderte Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 6.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung zur Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 6

Der neu eingefügte Abschnitt 6 dient der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 der Kommission vom 6. Dezember 2022 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche.

Die vom Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2427 betroffenen Anlagen wechseln dadurch vom bisherigen Abschnitt 6, der zukünftig Abschnitt 7 wird, in den neuen Abschnitt 6. Ausgangspunkt für die Regelungen des neuen Abschnitts 6, insbesondere der Vorgaben zur Begrenzung der Emissionen, sind daher die bereits existierenden Vorgaben des bestehenden Abschnitts 6.

Zu Abschnitt 6 (Vorschriften für Großfeuerungsanlagen im Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 der Kommission vom 06. Dezember

2022 zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche)

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften zu Abschnitt 6)

Zu § 61a (Anwendungsbereich)

Die Regelung legt fest, für welche Großfeuerungsanlagen im Anwendungsbereich der 13. BImSchV die zusätzlichen Anforderungen dieses Abschnittes gelten. Dies sind die Großfeuerungsanlagen der chemischen Industrie, die der mittelbaren Beheizung von Gütern in chemischen Reaktoren dienen und die nicht im Anwendungsbereich von Abschnitt 5 liegen; die genannten Großfeuerungsanlagen fallen europarechtlich unter die BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche.

Dieser Abschnitt bezieht sich zur Vereinfachung ausschließlich auf Großfeuerungsanlagen, die gasförmige Brennstoffe einsetzen. Im Rahmen der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses 2022/2427 hat sich gezeigt, dass in Deutschland keine entsprechenden Feuerungsanlagen existieren, die andere als gasförmige Brennstoffe einsetzen und solche Anlagen auch nicht zu erwarten sind. Für den Fall, dass einzelne entsprechende Großfeuerungsanlagen zukünftig wider Erwarten flüssige oder feste Brennstoffe einsetzen, muss die zuständige Behörde die Anforderungen auf Grundlage der BVT-Schlussfolgerungen im Einzelfall festlegen.

Zu § 61b (Begriffsbestimmungen)

Die Definition der „Bestehenden Anlage“ ist an die Vorgaben des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 anzupassen. Kriterium für eine neue Anlage im Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2427 ist ihre erstmalige Genehmigung nach der Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427. Stichtag hierfür ist der 12. Dezember 2022. Merkmal von bestehenden Anlagen ist demnach ihre erste Genehmigung vor dem 13. Dezember 2022.

Zu Unterabschnitt 2 (Zusätzliche Anforderungen an Errichtung und Betrieb zu Abschnitt 6)

Zu § 61c (Emissionsgrenzwerte)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 14 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 in Bezug auf die Anforderungen an Staubemissionen. Der Emissionsgrenzwert orientiert sich am oberen Ende der mit BVT assoziierten Emissionsbandbreite und übernimmt die Anforderungen des Abschnitts 2 bzw. 6 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 18 und 36 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 in Bezug auf die Anforderungen an Kohlenmonoxidemissionen. Der Emissionsgrenzwert orientiert sich am oberen Ende der indikativen mit BVT assoziierten Emissionsbandbreite und übernimmt die Anforderungen des Abschnitts 2 bzw. 6 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen.

Zu Buchstabe c

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 36 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 in Bezug auf die Anforderungen an die Stickstoffoxid-Emissionen. Die vorgeschlagenen Emissionsgrenzwerte schreiben die aktuell geltenden Werte des Abschnitts 6 für Erdgas und für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 300 Megawatt fort. Für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 bis 300 MW, die sonstige gasförmige Brennstoffe bzw. flüssige Brennstoffe einsetzen orientiert sich der Emissionsgrenzwert künftig am oberen Ende der mit BVT assoziierten Emissionsbandbreite. Infolgedessen kommt es in dieser Leistungsklasse zu einer Verschärfung des Grenzwertes von 200 mg/m³ auf 150 mg/m³. Eine Ausnahme für bestehende Anlagen und Altanlagen sieht der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2427 nicht vor.

Zu Buchstabe d

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 18 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 in Bezug auf die Anforderungen an die Schwefeloxid-Emissionen. Der vorgeschlagene Emissionsgrenzwert schreibt für gasförmige Brennstoffe den aktuell geltenden Wert des Abschnitts 6, § 64 fort. Für alle anderen Brennstoffe wird ein Emissionsgrenzwert von 50 mg/m³ eingeführt. Dieser Emissionsgrenzwert wird von in der chemischen Industrie eingesetzten Feuerungsanlagen typischerweise ohne zusätzliche Maßnahmen eingehalten.

Zu Nummer 2

Die Regelung zur Begrenzung der Emissionen im Halbstundenmittel wird unverändert aus dem bestehenden Abschnitt 6 übernommen.

Zu Absatz 3

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 17 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 in Bezug auf die Ammoniak-Emissionen bei Einsatz von SCR/SNCR-Technik. Der Emissionsgrenzwert orientiert sich am oberen Ende der mit BVT assoziierten Emissionsbandbreite.

Zu Unterabschnitt 3 (Zusätzliche Vorschriften zur Messung und Überwachung zu Abschnitt 6)

Zu § 61d (Ausnahmen vom Erfordernis kontinuierlicher Messungen)

Die Regelung dient der Umsetzung der BVT 8 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427. Die Formulierung wurde mit einer Einschränkung aus dem Abschnitt 5, § 60 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen übernommen, um eine Konsistenz zu den Großfeuerungsanlagen im Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2117 zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien herzustellen. Hinzukommt, dass im Erdgasbetrieb oder bei der Nutzung von Gasen, die aus flüssigen Brennstoffen erzeugt wurden, im allgemeinen Staubemissionswerte unterhalb der Bestimmungsgrenze zu erwarten sind.

Zu Unterabschnitt 4 (Übergangsvorschriften zu Abschnitt 6)

Zu § 61f (Übergangsregelungen)

Die Anforderungen des Abschnitts 6 gelten für neue Anlagen unmittelbar. Für bestehende Anlagen werden entsprechend Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie 2010/75/EU abweichende Regelungen getroffen.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 6.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 6.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 10

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 79 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, wonach wirksame Sanktionen bei Verstößen gegen innerstaatliche Vorschriften zur Umsetzung der o.g. Richtlinie vorzusehen sind.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen)

Zu Nummer 1

Der Ausschluss von Anlagen der Nummer 4.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen dient der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427, der Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen an Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln sowie der Vermeidung von Doppelregelungen. Spezielle Emissionsanforderungen für diese Anlagen werden zukünftig in der Vierzehnten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Besondere Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft für bestimmte Anlagenarten der Hauptgruppe 4 – BTA Luft HG 4) geregelt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a und b

Mit der Neufassung der Einunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Jahr 2024 wurde für bestimmte Fallkonstellationen die regelmäßige Prüfung der Lösungsmittelbilanz durch Sachverständige eingeführt. Als Reaktion auf die von Ländern und Verbänden geäußerten Sorge im Hinblick auf ausreichende Kapazitäten, wurde der Kreis der hierfür zugelassenen Sachverständigen zunächst weit gefasst und beinhaltete auch von der zuständigen Behörde im Einzelfall als solche benannte Personen mit einschlägigen Fachkenntnissen. In Umsetzung der Maßgabebeschlüsse des Bundesrates (Bundesrats-Drucksache 333/23 B) wurde der Kreis der Sachverständigen schließlich wiederum eingeschränkt; auf die Prüfung und Benennung von Sachverständigen durch die zuständige Behörde im Einzelfall wurde verzichtet. Durch den Rückgriff auf anderweitig bekanntgegebene bzw. als geeignet festgestellte Sachverständige sollten Behörden und Betreiber entlastet werden. Auf Grundlage der Entschließung des Bundesrates wurde unmittelbar nach Inkrafttreten der Neufassung ein Dialogprozess mit den Ländern sowie den Bekanntgabekörperschaften bzw. den für die Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen zuständigen Stellen gestartet. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass letztlich sowohl die Schaffung eines neuen Sachgebietes für die Sachverständigenbestellung wie auch die Kombination einer anderweitigen Bestellung mit dem Nachweis der spezifischen Sachkunde auf dem Gebiet der Einunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes letztlich nur mit einem erheblichen Aufwand erreicht werden kann, der sich in Anbetracht der überschaubaren Fallzahlen nicht als verhältnismä-

ßig darstellt. Nach Abstimmung mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionschutz soll die Prüfung daher zukünftig durch Personen mit einschlägiger Fachkunde auf dem Gebiet der Lösungsmittelbilanzen erfolgen. Durch Rückgriff auf die Formulierung des § 2 Absatz 16 der Gefahrstoffverordnung werden geeignete Maßstäbe für die Feststellung der Fachkunde vorgegeben. Gleichzeitig führt die Konkretisierung, dass es sich bei der fachkundigen Person um eine betriebsexterne Person handeln muss, zu der gewünschten unabhängigen Prüfung der Lösungsmittelbilanzen. Leitlinien für eine bundeseinheitliche Konkretisierung dieser Maßstäbe werden zeitnah durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionschutz erarbeitet. Die Entscheidung über das Vorliegen der Fachkunde obliegt der zuständigen Behörde im Einzelfall im Rahmen der Vollzugsaufgabe. Insgesamt kann so das angestrebte Ziel einer sachkundigen Prüfung der Lösungsmittelbilanzen mit einem deutlich reduziertem Aufwand erreicht werden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 geänderte Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen.

Zu Nummer 3

Es wird auf die Begründung zu **Nummer 2 Buchstabe a und d** verwiesen.

Zu Nummer 4

Es wird auf die Begründung zu **Nummer 2 Buchstabe a und d** verwiesen. Der Zusatz, dass die prüfende fachkundige Person die Lösungsmittelbilanz nicht selbst erstellt oder bei deren Erstellung mitgewirkt hat, gewährleistet die Unabhängigkeit der Prüfung.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um die Berichtigung eines unvollständigen Verweises. Durch die Erweiterung des § 5 Absatzes 6 von zwei Nummern in drei Nummern ist eine Anpassung der Ordnungswidrigkeits-Tatbestände erforderlich geworden. Die Erstellung eines Reduzierungsplanes nach Nummer 3 ist die Alternative zur Feststellung der Emissionen durch Einhaltung von Grenzwerten nach den Nummern 1 und 2. Die Erfüllung der Anforderung durch Auswahl der Nummer 3 kann eine aus Sicht des Betreibers günstigere Alternative sein. Mit der vorliegenden Änderung wird der ursprüngliche Regelungsinhalt der vor dem 10. Januar 2024 geltenden Fassung und die Sanktionierbarkeit entsprechender Verstöße wiederhergestellt.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Die Nummer 10.1 ist im Rahmen der Neufassung der 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes vom 10. Januar 2024 in der Nummer 10 aufgegangen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Konkretisierung der Anlagenbezeichnung. Durch Herauslösen der Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln durch chemische Synthese, Fermentation und, sofern an demselben Standort hergestellt, von Zwischenprodukten, sind diese Anlagen hier zu streichen.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine Konkretisierung der Tätigkeitsbeschreibung. Durch Herauslösen der Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln durch chemische Synthese, Fermentation und, sofern an demselben Standort hergestellt, von Zwischenprodukten, sind diese Anlagen hier zu streichen (vgl. Nummer 1).

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Durch Verringerung der Frequenz der Ermittlung der Lösungsmittelbilanz werden sowohl für Betreiber als auch Behörden Kosten eingespart. Hiermit wird der Regelungsinhalt der vor dem 10. Januar 2024 geltenden Fassung wiederhergestellt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Korrektur zur Klarstellung des Gewollten. Der geltende Text bezieht sich auf alle Anlagen, die unter die Richtlinie 2010/75/EU fallen. Intendiert war jedoch, von dieser Regelung die Herstellung von Klebebändern auszunehmen. Die speziellen Anforderungen für Klebebänder sind in Nummer 14.1.4 des Anhangs III beschrieben.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 6 Buchstabe b und Nummer 7.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine Korrektur zur Klarstellung des Gewollten. Insbesondere wird damit der ursprüngliche Wortlaut der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen in der vor dem 10. Januar 2024 geltenden Fassung wiederhergestellt. Mit der Änderung wird die 1:1-Umsetzung von EU-Recht wiederhergestellt.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine Korrektur zur Klarstellung des Gewollten. Der Verweis auf die Messungen an Anlagen zur Extraktion von Pflanzenölen ist nicht erforderlich und wird daher gestrichen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Nach Satz 1 tritt die Artikelverordnung am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2427 wurde mit Veröffentlichung im EU-Amtsblatt wirksam.

Das Inkrafttreten der Verordnung unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens ist erforderlich, da erstens die Frist zur Anpassung der nationalen Vorschriften gemäß § 7 Absatz 1a BImSchG bereits abgelaufen ist, zweitens die Anforderungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 für neue Anlagen unmittelbar einzuhalten sind und drittens die Überprüfung der Genehmigungen hinsichtlich der Einhaltung der neuen europäischen Anforderungen für die Großfeuerungsanlagen einschließlich ihrer technischen Anpassung zur Einhaltung der verbindlichen Anforderungen, soweit dies erforderlich ist, bis zum 13. Dezember 2026 erfolgen müssen. Näheres regeln die Übergangsbestimmungen des § 61e in Artikel 1 Nummer 6.

Einzelne Regelungen des Artikels 2 sollen aufgrund Sachzusammenhangs zeitgleich mit Anpassungen an weiteren immissionsschutzrechtlichen Regelungen zu einem späteren Zeit-

punkt in Kraft treten: Eine Übergangsfrist für die Herauslösung von Anlagen der Nummer 4.1 des Anhang I der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen aus dem Anwendungsbereich der 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dient der Vermeidung der Schaffung von Regelungslücken für Anlagen der Nummer 19.1, da die entsprechende Vierzehnte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Besondere Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft für bestimmte Anlagenarten der Hauptgruppe 4 – BTA Luft HG 4), in der die derzeit geltenden Anforderungen aufgehen werden, zunächst durch die zuständigen Genehmigungsbehörden angeordnet werden müssen. Durch die Festlegung der Übergangsfrist zum 12. Dezember 2026 bleibt die vierjährige Umsetzungsfrist des Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2427 gewahrt.